

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)489

Vol. 1963/0132

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VI/KOM(63) 489 endg.

Brüssel, den 10. Dezember 1963

Orig: F

GEÄNDERTER VORSCHLAG ZU EINER VERORDNUNG

betreffend eine Verordnung über die schrittweise Errichtung einer Gemeinsamen Marktorganisation für Reis

(Vorlage der Kommission an den Rat)

VI/KOM(63) 489 endg.

Artikel 1

1. Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Reis errichtet, die eine Preisregelung und eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern umfaßt.

2. Die gemeinsame Marktorganisation gilt für folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zollltarifs	Warenbezeichnung
a) aus 10.06 A aus 10.06 A 10.06 B	Reis, in der Strohähülse Reis als nur enthülste Körner Reis, geschliffen, auch poliert oder glasiert
b) 10.06 C	Bruchreis
c) 11.01 D aus 11.02 A III b 11.08 A III	Mehl von Reis Grobgrieß und Feingriß von Reis Stärke von Reis

3. Im folgenden werden genannt:

Reis: die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a);

Rohreis: Reis in der Strohähülse, d.h. Reis, dessen Körner noch von der Hülse umschlossen sind;

geschälter Reis: Reis als nur enthülste Körner, d.h. Reiskörner, bei denen nur die Reishülsen entfernt wurden und die nicht weiter mechanisch behandelt wurden, um das Silberhäutchen ganz oder teilweise zu entfernen. Hierunter fällt auch Reis, der unter den Handelsbezeichnungen "riz brun", "riz cargo", "riz loonzain" und "riso abramato" bekannt ist;

veredelter Reis: Reis, geschliffen, d.h. geschälter Reis, bei dem das Silberhäutchen ganz oder teilweise beseitigt wurde, auch poliert oder glasiert;

4. Als Erzeugermittgliedstaat wird ein Mitgliedstaat bezeichnet, in dem Rohreis erzeugt wird.

TITEL 1: ABSCHÖPFUNGSREGELUNG

Artikel 2

1. Bei der Einfuhr von geschältem Reis und Bruchreis wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben; er entspricht dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 3 festgesetzten Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates und
 - dem nach Artikel 4 ermittelten cif-Preis des Erzeugnisses, wenn dieses aus dritten Ländern eingeführt wird, oder
 - dem nach Artikel 5 festgesetzten Frei-Grenze-Preis für das aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammende Erzeugnis, wenn dieses aus einem Mitgliedstaat eingeführt wird; in diesem Fall wird der Unterschiedsbetrag um einen nach Artikel 6 festgesetzten Pauschbetrag verringert, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis stammt.
2. Bei der Einfuhr von Rohreis aus Mitgliedstaaten oder Drittländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben; er entspricht dem auf geschälten Reis anwendbaren Abschöpfungsbetrag gegenüber Mitgliedstaaten bzw. dritten Ländern, der an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Absatz 3 berichtigt wird.
3. Bei der Einfuhr von veredeltem Reis aus Mitgliedstaaten oder Drittländern wird ein Abschöpfungsbetrag erhoben, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt:
 - einem Teilbetrag, der dem nicht um den Pauschbetrag verminderten, auf geschälten Reis anwendbaren Abschöpfungsbetrag entspricht, der an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Absatz 3 berichtigt wird;
 - einem festen Teilbetrag in Höhe von 0,55 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm, wenn das Erzeugnis aus dritten Ländern, und in Höhe von 9/15 dieses Betrages, wenn das Erzeugnis aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt wird.
4. Bei der Berechnung des auf geschälten Reis, Rohreis und Bruchreis anwendbaren Abschöpfungsbetrages sowie bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrages des auf veredelten Reis anwendbaren Abschöpfungsbetrages werden die Märkte der Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung als einheitlicher Markt angesehen.

Bei der Einfuhr von Rohreis, geschältem Reis oder Bruchreis, der aus dritten Ländern eingeführt und als solcher wieder ausgeführt wird, wird jedoch der am Tage der Einfuhr gegenüber den dritten Ländern angewandte Abschöpfungsbetrag erhoben.
5. Bei der Einfuhr der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern setzt sich der zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag aus zwei Teilbeträgen zusammen: einem beweglichen Teilbetrag in Höhe der Abschöpfung für die zur Herstellung des Verarbeitungserzeugnisses notwendige Menge des Grunderzeugnisses und einem festen Teilbetrag zum Schutze der Verarbeitungsindustrie. Diese Teilbeträge werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgesetzt.

Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern jedoch nicht dem Preis, der sich aus dem Preis der in ihnen enthaltenen Grunderzeugnisse zuzüglich der Verarbeitungskosten ergibt, so kann zu dem Abschöpfungsbetrag ein Zusatzbetrag hinzutreten, der nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt wird.

6. Die nach diesem Artikel berechneten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden fortschreitend entsprechend der vom Rat nach Artikel 20 festgelegten Preisangleichung verringert. Der in Absatz 3 und 5 genannte feste Teilbetrag der Abschöpfung wird jedoch ab 1. Oktober 1965 jährlich um zwei Fünftel des Betrages verringert, der am 1. Juli 1964 gegenüber den dritten Ländern angewandt wird.

Artikel 3

1. Es wird ein Schwellenpreis für geschälten Reis und ein Schwellenpreis für Bruchreis festgesetzt. Diese Schwellenpreise treten jährlich am 1. Oktober und erstmals am 1. Juli 1964 in Kraft. Sie dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 6 Absatz 2 und 17 Absatz 3 während des Reiswirtschaftsjahres nicht geändert werden.

2. Der Schwellenpreis für geschälten Reis wird für rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis einer für alle Mitgliedstaaten gleichen Standardqualität festgelegt. Er wird im einzelnen wie folgt festgesetzt:

a) In den einzelnen Erzeugermitgliedstaaten wird der Schwellenpreis so festgesetzt, daß der Verkaufspreis für das eingeführte Erzeugnis an dem Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf unter Berücksichtigung des in Artikel 6 vorgesehenen Pauschbetrages den Stand des in Artikel 17 vorgesehenen Grundrichtpreises erreicht.

Die Erzeugermitgliedstaaten setzen den Schwellenpreis jährlich vor dem 1. Juni für das am darauffolgenden 1. Oktober beginnende Reiswirtschaftsjahr und erstmals vor dem 15. Mai 1964 fest. Sie teilen ihn unverzüglich der Kommission mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach den vorgeschriebenen Kriterien festgesetzt worden, so wird er innerhalb eines Monats nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen.

b) Für Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gilt ein gemeinsamer Schwellenpreis, der vom Rat nach Artikel 19 und 20 festgesetzt wird.

3. Der Schwellenpreis für Bruchreis entspricht dem um einen bestimmten Prozentsatz verminderten Schwellenpreis für geschälten Reis. Er wird im einzelnen wie folgt festgesetzt:

a) In den einzelnen Erzeugermitgliedstaaten entspricht der Prozentsatz, um den der Schwellenpreis für geschälten Reis vermindert wird, für den Zeitraum vom 1. Juli 1964 bis 30. September 1965 dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen dem Preis für geschälten Reis und dem Preis für Bruchreis während der Jahre 1959 bis einschließlich 1962. in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten; für die darauf folgenden Reiswirtschaftsjahre wird dieser Prozentsatz vom Rat nach Artikel 20 festgesetzt.

Die Erzeugermitgliedstaaten setzen den Schwellenpreis jährlich vor dem 1. Juni für das am darauffolgenden 1. Oktober beginnende Reiswairtschaftsjahr und erstmals am 15. Mai 1964 fest. Sie teilen ihn unverzüglich der Kommission mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach den vorgeschriebenen Kriterien festgesetzt worden, so wird er innerhalb eines Monats nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen.

- b) Für Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung gilt ein gemeinsamer Schwellenpreis, der vom Rat nach Artikel 19 und 20 festgesetzt wird.

Artikel 4

1. Der cif-Preis für geschälten Reis wird bestimmt für rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt für geschälten Reis sowie für Rohreis und veredelten Reis, wobei die Preise dieser Erzeugnisse entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität, und bei Rohreis und veredeltem Reis anhand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nachprodukte berichtigt werden.

Der cif-Preis für Bruchreis wird auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt bestimmt.

Bei der Ermittlung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten werden nur solche Angebote berücksichtigt, die genauen Qualitätsnormen entsprechen und für welche wirkliche Einkaufsmöglichkeiten von für den Markt repräsentativen Mengen vorhanden sind. Die Preise werden ermittelt für Lieferungen frei Nordseehafen bei Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung; bei Mitgliedstaaten mit eigener Erzeugung ist von diesen ein beliebiger Hafen namhaft zu machen.

2. Sind die für die Festsetzung des cif-Preises zugrunde gelegten freien Notierungen auf dem Weltmarkt für den Angebotspreis nicht maßgebend, so tritt - jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren - an die Stelle des cif-Preises ein Preis, der unter Berücksichtigung des Angebotspreises bestimmt wird, falls der auf diese Weise bestimmte Preis niedriger als der nach Absatz 1 ermittelte Preis ist.

3. Die Kommission bestimmt die in diesem Artikel bezeichneten Preise. Die hierbei anzuwendenden Kriterien sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

.../...

Artikel 5

1. Der Preis für geschälten Reis aus dem ausführenden Mitgliedstaat frei Grenze des einführenden Erzeugermitgliedstaats oder sämtlicher Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung wird ermittelt für rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis auf der Grundlage der unter Berücksichtigung der Fracht- und Vermarktungskosten für den einführenden Mitgliedstaat günstigsten Preise entsprechend den Preisen für geschälten Reis sowie für Rohreis und veredelten Reis auf den repräsentativsten Märkten des ausführenden Erzeugermitgliedstaates oder sämtlicher Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung. Diese Preise werden entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität und bei Rohreis und veredeltem Reis anhand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nachprodukte berichtigt.
2. Der Frei-Grenze-Preis für Bruchreis wird ermittelt auf der Grundlage der unter Berücksichtigung der Fracht- und Vermarktungskosten für den einführenden Mitgliedstaat günstigsten Preis entsprechend den Preisen auf den repräsentativsten Märkten des ausführenden Erzeugermitgliedstaates oder sämtlicher Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung.
3. Reichen die Notierungen auf den Märkten zur Ermittlung der Frei-Grenze-Preise nicht aus, so werden diese unter Berücksichtigung pauschaler Fracht- und Vermarktungskosten wie folgt ermittelt:
 - bei Bruchreis auf der Grundlage des Schwellenpreises des ausführenden Erzeugermitgliedstaates oder des gemeinsamen Schwellenpreises,
 - bei Reis in den Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung auf der Grundlage des gemeinsamen Schwellenpreises,
 - bei Reis in den Erzeugermitgliedstaaten auf der Grundlage des für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß geltenden Richtpreises.
4. Die Kommission bestimmt die in diesem Artikel bezeichneten Preise. Die hierbei anzuwendenden Kriterien werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 6

1. Die in den Artikeln 2 und 15 bezeichneten Pauschbeträge werden so festgesetzt, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Reis und Bruchreis aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt.

Die Pauschbeträge werden jährlich nach dem Verfahren des Artikels 23 auf Grund von Kriterien festgesetzt, welche der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festlegt. Sie werden vor Beginn des Reiswirtschaftsjahres bekanntgegeben.

.../...

2. Entwickelt sich im Laufe des Reiswirtschaftsjahres der innergemeinschaftliche Handel nicht wie in Absatz 1 vorgesehen, so werden die in Absatz 1 genannten Pauschbeträge nach dem Verfahren des Artikels 23 einer Revision unterzogen. In diesem Falle wird der Schwellenpreis in den Erzeugermitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 3 neu festgesetzt.

Artikel 7

Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden bestimmt:

1. die für den Schwellenpreis maßgebende, für alle Mitgliedstaaten einheitliche Standardqualität für geschälten rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis;
2. die Umrechnungskoeffizienten, welche die in den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 1 und 18 Absatz 2 vorgesehene Berichtigung entsprechend den tatsächlichen Qualitätsunterschieden von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis sowie den tatsächlichen Qualitätsunterschieden zwischen rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis und den übrigen Reissorten oder, sofern diese Beurteilung nicht möglich ist, entsprechend den Unterschieden, die auf dem Weltmarkt oder in den Mitgliedstaaten während eines Bezugszeitraumes frei zustande gekommenen Preise ermöglichen;
3. die Umrechnungstabelle, in der die Sätze für die Umrechnung von geschältem Reis einerseits
 - auf veredelten Reis (einer der Verarbeitungsstufen dieser Tabelle)
 - oder auf Rohreisfestgelegt werden.

Diese Sätze werden nach Maßgabe folgender Faktoren bestimmt:

 - a) der Menge des geschälten Reises, die einer Einheit des betreffenden Erzeugnisses für rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis entspricht;
 - b) den Unterschieden in der Ausbeute bei der Verarbeitung der einzelnen Reissorten;
4. die für die Anwendung der Artikel 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 19 Buchstabe a) in Betracht zu ziehenden Verarbeitungskosten sowie der Wert der Nachprodukte.

Artikel 8

1. Die innerhalb der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 errechnet und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.
2. Diese Beträge werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abgeändert, die der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 23 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

.../...

Änderungen der Abschöpfungsbeträge sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Abschöpfungsbeträge werden von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinbart.

Artikel 9

Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden vereinbart.

Artikel 10

1. Für alle Einfuhren und Ausfuhren der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmässig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.
2. Die Einfuhrlizenz für Reis und Bruchreis berechtigt zu der Einfuhr dieser Erzeugnisse, wenn diese spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats verladen werden, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist; die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kautionszahlung abhängig, die verfällt, wenn die Einfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt.
3. Die Ausfuhrlizenz für Rohreis, geschälten Reis und Bruchreis berechtigt zu der Ausfuhr dieser Erzeugnisse, wenn diese spätestens bis zum Ablauf des dritten Monats erfolgt, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist; die Ausfuhrlizenz für veredelten Reis berechtigt zu der Ausfuhr dieses Erzeugnisses, wenn diese spätestens bis zum Ablauf des vierten Monats erfolgt, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kautionszahlung abhängig, die verfällt, wenn die Ausfuhr nicht während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt.

.../...

4. Der Rat beschliesst während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Änderungen von Absatz 2 und 3.
5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Gültigkeitsdauer der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) sowie die Bestimmungen über die Gültigkeitsdauer der Lizenzen und die Kautions im Falle höherer Gewalt werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 11

1. Der innerhalb der Gemeinschaft oder gegenüber dritten Ländern zur Erhebung gelangende Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.
2. Bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis wird jedoch auf Grund eines bei der Beantragung der Einfuhrlicenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlicenz gilt und an Hand des zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, bei welchem die Verladung während der im Antrag angegebenen Frist durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz auf diese Frist begrenzt und der Abschöpfungsbetrag um eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird, wenn das Erzeugnis aus dritten Ländern eingeführt wird.
3. Auf Vorschlag der Kommission erlässt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Kriterien zur Festsetzung der Prämiensätze sowie auch die Massnahmen, die im Falle aussergewöhnlicher Umstände anzuwenden sind.

Nach dem gleichen Verfahren kann der Rat beschliessen, für die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) den Abschöpfungsbetrag im voraus festzusetzen und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Prämiensätze werden von der Kommission festgelegt.

Artikel 12

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten und mit den dritten Ländern sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der Abschöpfungsregelung unvereinbar:

- die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;
- die Anwendung mengenmässiger Beschränkungen oder Massnahmen gleicher Wirkung;
- die Inanspruchnahme von Artikel 44 des Vertrages.

Als Massnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmässigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

2. Vorbehaltlich Artikel 15 ist es mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar, wenn Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz und teilweise erstattet worden sind, von einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden.

3. Werden Erzeugnisse, zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 verwendet worden sind, aus einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt, müssen die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge erhoben und dürfen weder ganz noch teilweise erstattet worden sein.

4. Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission Ausnahmen von der Beseitigung mengenmässiger Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung im Handel mit den dritten Ländern beschliessen.

Artikel 13

Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung auf die Produktion der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und auf den Handel mit diesem anzuwenden.

.../...

Artikel 14

Für Bruchreis, der zur Stärkeherstellung und zur Herstellung von Quellaemehl verwendet wird, wird ein System der Erstattung bei der Erzeugung eingeführt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit erlassen.

Artikel 15

1. Ist der nach Artikel 5 ermittelte Frei-Grenze-Preis für geschälten Reis aus dem ausführenden Erzeugermitgliedstaat höher als der Schwellenpreis des einführenden Erzeugermitgliedstaates oder als der in sämtlichen Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung geltende gemeinsame Schwellenpreis, so kann der ausführende Erzeugermitgliedstaat bei der Ausfuhr von Reis eine Erstattung gewähren. Gewährt ein Mitgliedstaat bei der Ausfuhr von geschältem Reis nach den übrigen Mitgliedstaaten eine Erstattung, so muss er unter den nachstehend unter Buchstabe c) genannten Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Rohreis eine entsprechende Erstattung gewähren.
2. Der höchstzulässige Erstattungsbetrag wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei der Ausfuhr von geschältem Reis aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung entspricht der Erstattungsbetrag im Höchstfall dem Unterschied zwischen dem Frei-Grenze-Preis des Erzeugnisses aus dem ausführenden Mitgliedstaat und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates,; der Unterschied wird um den in Artikel 6 genannten Pauschbetrag erhöht, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis stammt.
 - b) Bei der Ausfuhr von geschältem Reis aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem anderen Erzeugermitgliedstaat entspricht der Erstattungsbetrag im Höchstfall dem für Ausfuhren nach dritten Ländern vorgesehenen Erstattungsbetrag. In diesem Fall erhebt der einführende Mitgliedstaat den Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern, der um den in Artikel 6 genannten Pauschbetrag verringert wird, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis stammt.

.../...

- c) Bei der Ausfuhr von Rohreis oder veredeltem Reis aus einem Erzeugermitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat entspricht der Erstattungsbetrag im Höchstfall dem an Hand der Umrechnungstabelle nach Artikel 7 Absatz 3 berichtigten Erstattungsbetrag für geschälten Reis, wobei je nach Fall die Bestimmungen unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) maßgebend sind. Für veredelten Reis wird der Pauschbetrag jedoch weder dem unter Buchstabe a) genannten Erstattungsbetrag hinzugerechnet noch von dem unter Buchstabe b) genannten Abschöpfungsbetrag abgezogen.
3. Der Mitgliedstaat, der berechtigt ist, bei der Einfuhr von Bruchreis aus einem anderen Mitgliedstaat einen Abschöpfungsbetrag zu erheben, kann bei der Ausfuhr nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der dem Erstattungsbetrag bei Ausfuhren nach dritten Ländern entspricht. In diesem Fall erhebt der einführende Mitgliedstaat einen Abschöpfungsbetrag in Höhe des gegenüber dritten Ländern geltenden Abschöpfungsbetrages, der jedoch um den in Artikel 6 genannten Pauschbetrag zu verringern ist, wenn das Erzeugnis aus im ausführenden Mitgliedstaat geerntetem Reis stammt.
4. Führt ein Mitgliedstaat ohne Erzeugung aus dritten Ländern Rohreis, geschälten Reis oder Bruchreis ein und führt er diese Reisarten im gleichen Zustand wieder nach einem Mitgliedstaat ohne eigene Erzeugung aus, so kann der ausführende Mitgliedstaat bei der Ausfuhr einen Erstattungsbetrag gewähren, der den am Tage der Ausfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag für Einfuhren aus dritten Ländern nicht überschreiten darf.
5. Die Voraussetzungen für die Festsetzung des Erstattungsbetrages, der im Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) gewährt wird, werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.
6. Um die Ausfuhr von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 nach dritten Ländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen des ausführenden Mitgliedstaates zu den nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegten Voraussetzungen durch einen Erstattungsbetrag ausgeglichen werden.
7. Die Voraussetzungen, unter denen die Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 aus dritten Ländern abschöpfungsfrei und unter Zollaufsicht zwecks Wiederausfuhr nach diesen Ländern in Form von Erzeugnissen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 eingeführt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.
8. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Erstattungen im voraus festgesetzt werden können, werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.
- .../...

Artikel 16

1. Wird in einem oder mehreren Erzeugermitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten bedroht, so können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr dieser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen über vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz 1 entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des in Artikel 23 genannten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen seit der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen, sie läßt sich dabei von dem Bestreben leiten, den Schutz zwischen Mitgliedstaaten nicht weiter zu verstärken. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen seit ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes 1 und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

.../...

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet am zehnten Tag, nachdem der Rat damit befaßt worden ist, wenn er die Entscheidung der Kommission nicht bereits geändert oder aufgehoben hat.

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

5. Werden in der Gemeinschaft nach Ablauf der Übergangszeit die Märkte der in Art. 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren aus dritten Ländern, - insbesondere, wenn die Interventionsstellen zu größeren Käufen auf dem Markt für Rohreis veranlaßt werden, - ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, so kann die Erteilung von Einfuhrlizenzen gegenüber dritten Ländern vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen

für

gewisse Sonderfälle so lange ausgesetzt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrages festgelegt.

.../...

TITEL II: PREISREGELUNG

Artikrl 17

1. Im Rahmen der Ratsbeschlüsse auf dem Gebiet der Preisfestsetzung setzen die Erzeugermitgliedstaaten jährlich für geschälten Reis in der Einkaufsphase des Großhandels einen Grundrichtpreis fest, der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf gilt. Dieser Preis wird für eine Standardqualität von rundkörnigem (gewöhnlichem) Reis festgesetzt, die der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität entspricht. Dieser Preis wird vor dem 1. Oktober festgesetzt und tritt am 1. Oktober des folgenden Jahres in Kraft; erstmals wird dieser Preis jedoch so festgesetzt, daß er am 1. Juli 1964 in Kraft treten kann; für das am 1. Oktober 1965 beginnende Reiswirtschaftsjahr wird er vor dem 1. Mai 1965 festgesetzt; vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 kann er während des Reiswirtschaftsjahres nicht geändert werden.

2. Die Erzeugermitgliedstaaten setzen unter Zugrundelegung des Grundrichtpreises abgeleitete Richtpreise für die wichtigen Handelsplätze der Produktionsgebiete entsprechend den Preisunterschieden auf Grund der natürlichen Preisbildungsbedingungen fest.

3. Die Erzeugermitgliedstaaten erstellen in jedem Reiswirtschaftsjahr für acht aufeinanderfolgende Monate eine monatliche Staffelung des Richtpreises; dabei sind die Lagerhaltungs- und Kreditkosten zu berücksichtigen. Die erste Erhöhung wird am 1. Dezember vorgenommen.

4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die monatlichen Steigerungsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgesetzt.

Artikel 18

1. Um den Erzeugern Verkaufspreise zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der Marktschwankungen in einem normalen Verhältnis zum Richtpreis stehen, setzen die Erzeugermitgliedstaaten jährlich vor Beginn des Reiswirtschaftsjahres an allen Handelsplätzen, für welche ein abgeleiteter Richtpreis festgesetzt worden ist, einen Interventionspreis für Rohreis fest. Der Interventionspreis wird unter Zugrundelegung des an dem gleichen Handelsplatz geltenden abgeleiteten Richtpreisen bestimmt, wobei dieser an Hand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nachprodukte berichtigt und der so ermittelte Betrag um einen Prozentsatz vermindert werden muß, der von jedem Erzeugermitgliedstaat zwischen einem Mindestsatz von 4 v.H. und einem Höchstsatz von 7 v.H. festgelegt wird.

.../...

2. Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten sind während des gesamten Reiserwirtschaftsjahres verpflichtet, den ihnen angebotenen Rohreis aufzukaufen.

Diese Interventionsstellen können Käufe nur zum Interventionspreis tätigen; sie dürfen den Rohreis innerhalb dieses Mitgliedstaates nicht so verkaufen, daß dadurch verhindert wird, daß sich die Preise an den Handelsplätzen der Produktionsgebiete auf dem Stand des an diesen Handelsplätzen geltenden abgeleiteten Richtpreises entwickeln. Die Aufkaufs- und Verkaufspreise werden nach Maßgabe der Qualitätsunterschiede im Verhältnis zu der für den Interventionspreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die für den Interventionspreis maßgebende Standardqualität von rundkörnigem (gewöhnlichem) Rohreis werden nach dem Verfahren des Artikels 23 festgelegt.

Artikel 19

Für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitabschnitt setzt der Rat vor dem 1. April 1964 einstimmig auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

a) für jeden Erzeugermitgliedstaat eine obere und eine untere Grenze des Richtpreises.

Die obere und die untere Grenze werden auf dem Stand des Preises für geschälten Reis festgesetzt, der nach Berichtigung an Hand der Umrechnungstabelle unter Berücksichtigung der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nachprodukte dem Mindestpreis entspricht, der den Erzeugern im Erzeugermitgliedstaat mit den höchsten bzw. den niedrigsten Preisen garantiert wird, wobei dieser garantierte Preis um einen Betrag von 7 v.H. zu erhöhen ist. Der dem Erzeuger garantierte Mindestpreis, der hierbei in Betracht zu ziehen ist, ist der zu Beginn des Reiserwirtschaftsjahres 1963/64 für rundkörnigen (gewöhnlichen) Rohreis geltende Preis, der im Verhältnis zu der für den Richtpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt wird;

b) für die Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung die Höhe des gemeinsamen Schwellenpreises. Sie entspricht

- für geschälten Reis dem auf dem Weltmarkt für geschälten rundkörnigen (gewöhnlichen) Reis einer für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität festgestellten Preis, der für den am 1. Juli 1964 beginnenden Zeitabschnitt als am repräsentativsten angesehen werden kann; dieser Preis ist um 5 v.H. zu erhöhen, darf jedoch einen Betrag von 12,50 Rechnungseinheiten je kg nicht unterschreiten.
- für Bruchreis dem Schwellenpreis für geschälten Reis, abzüglich eines Prozentsatzes in Höhe des durchschnittlichen Verhältnisses zwischen dem Preis für geschälten Reis und dem Preis für Bruchreis in allen Mitgliedstaaten ohne eigene Erzeugung in den Jahren 1959 bis einschließlich 1962.

Artikel 20

1. Während der Übergangszeit sind die Unterschiede zwischen den Schwellenpreisen und die Unterschiede zwischen den nach dieser Verordnung festgesetzten Richtpreisen schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit ein einheitlicher Schwellenpreis und ein einheitlicher Richtpreis für diejenigen Erzeugnisse erreicht wird, für die in dieser Verordnung solche Maßnahmen vorgesehen sind.

2. Der Rat legt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

- a) vor dem 1. April 1965 die Maßnahmen, welche die Erzeugermitgliedstaaten in dem am 1. Oktober 1965 beginnenden Reiswirtschaftsjahr auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen, sowie die während des gleichen Zeitraums geltenden gemeinsamen Schwellenpreise;
- b) jedes folgende Jahr vor dem 1. August die Maßnahmen, die die Erzeugermitgliedstaaten auf dem Gebiet der Preise während des Reiswirtschaftsjahres anwenden müssen, dessen Erzeugungsjahr im darauffolgenden Jahr beginnt, sowie die während des gleichen Zeitraums geltenden gemeinsamen Schwellenpreise.

.../...

TITEL III - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten passen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften an, damit diese Verordnung am 1. Juli 1964

in Kraft treten kann. Insbesondere werden bis zu diesem Zeitpunkt alle Bestimmungen aufgehoben, die dem Erzeuger eine Ablieferung seiner Ernte an die Interventionsstellen vorschreiben.

2. Garantiert ein Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen Preis nur für eine bestimmte Menge, so paßt er seine Vorschriften unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 in der Weise an, daß die Bestimmungen dieser Verordnung spätestens am Ende der Übergangszeit auch in diesem Punkt eingehalten werden.

Artikel 22

1. Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission für jedes der Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Maßnahmen treffen, die von dieser Verordnung abweichen, um damit gegebenenfalls bei diesen Erzeugnissen auftretenden besonderen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

2. Bis zum 1. Juli 1969 nimmt der Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrages eine Anpassung dieser Verordnung vor, um festzusetzen:

- a) einen für die ganze Gemeinschaft geltenden Grundrichtpreis für geschälten Reis,
- b) einen einheitlichen Schwellenpreis, der so festgesetzt wird, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses im Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf der Gemeinschaft der Höhe des Grundrichtpreises entspricht,

.../...

- c) einen Interventionspreis an Hand des in Rohreis umgerechneten und um 4 v.H. erhöhten Grundrichtpreises,
- d) einen einheitlichen Schwellenpreis für Bruchreis,
- e) einen einheitlichen Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern.

Artikel 23

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befasst der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses für Getreide, der durch Artikel 25 der Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide eingesetzt wurde und im folgenden Ausschuss genannt ist, von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuss Artikel 25 der genannten Verordnung, der sich auf den Ausschuss bezieht, ist anwendbar.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss nimmt zu diesen Massnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.
3. Die Kommission erlässt Massnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Massnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 24

Der Ausschuss kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

.../...

Artikel 25

Am Ende der Übergangszeit beschliesst der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 23.

Artikel 26

1. Die Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik gilt vom Zeitpunkt der Anwendung der Abschöpfungsregelung ab auch für den Reismarkt.

2. Die Anlage zur Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide wird wie folgt geändert:

A. ex 11.01, Mehl von Getreide: die Unterposition "D von Reis" entfällt;

B. ex 11.02, Grobgriess und Feingriess usw.: der Wortlaut der Unterposition A III, nämlich "III von anderem Getreide usw." wird durch folgende Fassung ersetzt: "Aus III von anderem Getreide mit Ausnahme von Reis :

a) Gerstenflocken und Haferflocken
ex b) andere".

C. 11.08 Stärke :

a) in der Spalte "Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs" wird der Vermerk "11.08 A" ersetzt durch "aus 11.08 A";

b) die Unterposition "A III: von Reis" entfällt.

D.- Aus 23.07, Futter usw.:

Der Unterposition "aus B - Getreide enthaltend usw." wird wie folgt geändert :

Aus B-Getreide oder Erzeugnisse enthaltend, die unter diese Verordnung oder die Verordnung Nr. ... des Rats (Reisverordnung) fallen".

Artikel 27

1. Die Französische Republik wird ermächtigt, für den in den französischen Überseedepartements verbrauchten Reis oder Bruchreis eine Beihilfe zu gewähren. Diese Beihilfe von einheitlicher Höhe wird ohne Rücksicht auf den Ursprung der Erzeugnisse gewährt. Die Auswirkung dieser Beihilfe auf den Verbraucherpreis darf nicht höher sein, als die Auswirkung, die sich aus der Anwendung der Abschöpfungsregelung auf diese Preise ergibt.

2. Die Regierung der Französischen Republik teilt der Kommission die auf Grund von Absatz 1 getroffenen Massnahmen mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten mit.

3. Vor dem 1. Juli 1969 entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Verbraucherbeihilfen in den fran-

zösischen überseeischen Departements.

Artikel 28

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1964 angewandt.

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen und sind bis 30. September 1965 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den
Im Namen des Rats
Der Präsident
